

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Institut für Psychologie · 07743 Jena

Thüringer Landtag Innen- und Kommunalausschuss Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST 02.05.2022 07:17

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Jena, 30. April 2022

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU –Drucksache 7/2792 - dazu: Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 7/3500 –

Im Rahmen der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen durch den Lehrstuhl für Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena zeigte sich, dass bereits das bloße Vorhandensein einer Bodycam eine deeskalierende Wirkung auf das polizeiliche Gegenüber haben kann. Dennoch ließ die bisherige Forschung erkennen, dass ein effektiver Nutzen der Kamera differenzierte Überlegungen bedarf, wo, wie und von wem dieses Einsatzmittel angewendet werden sollte. So können beispielsweise der psychische oder betäubungsmittelbedingte Zustand des polizeilichen Gegenübers sowie das Geschlecht des bzw. der Kamera-tragenden PVB negative Einflussfaktoren auf die Wirksamkeit der Bodycam darstellen. Die durchgeführte Datenerhebung der Friedrich-Schiller-Universität Jena von Mai bis September 2019 stellt insgesamt lediglich eine Momentaufnahme im Kontext des Pilotprojekts dar. Durch vermehrte Schulungen, eine differenziertere Verwendung oder Routine in der Anwendung sowie aufgrund eines erweiterten rechtlichen Rahmens könnte sich die Wirkkraft dieses Einsatzmittels verbessern oder der Einfluss von möglichen Faktoren verändern. Zur Verifizierung dieser Annahmen und somit zum Schutz der PVB vor möglichen Gefährdungen durch das Tragen der Bodycam bedarf es allerdings weiterer wissenschaftlicher Forschung. Aus diesem Grund wird die vorgesehene Regelung zur wissenschaftlichen Evaluierung im § 33a Absatz 7 des Änderungsantrags als sinnvoll bewertet. Jedoch wäre neben einer Auswertung des Bild- und Tonmaterials eine wissenschaftliche Studie im randomisierten Kontrolldesign wünschenswert, um bereits das bloße Vorhandensein der Bodycam sowie mögliche negative Einflussfaktoren unter den eben genannten Veränderungen zu untersuchen.



Hinsichtlich § 33a Absatz 2 des Änderungsantrags wird aus psychologischer Perspektive die Erkennbarkeit einer stattfindenden Videoaufzeichnung als dringend notwendig erachtet. Dies lässt sich anhand verschiedener psychologischer Theorien erklären. Der Rational-Choice-Ansatz nimmt beispielsweise an, dass Personen in einer Situation mit mehreren Handlungsmöglichkeiten diejenige auswählen, in der der subjektiv antizipierte Nutzen einer Handlung höher liegt als die subjektiv erwarteten Kosten. In diesem Sinne kann eine Videoaufnahme mittels Bodycam aufgrund einer erhöhten Sanktionswahrscheinlichkeit die "Kosten" einer aggressiven Handlung erhöhen. Um jedoch einen Einfluss auf diese Kosten-Nutzen-Rechnung des polizeilichen Gegenübers zu nehmen und somit eine Verhaltensänderung herbeizuführen, ist das Wissen um die Aufnahme und folglich eine offene Verwendung der Videoaufzeichnung notwendig.

Jena, den 30.04.2022